

Kurzüberblick über Pflichten für Geflügelhalter im Ostalbkreis außerhalb von gesonderten Sperrzonen Stand 19.02.2023:

Maßnahmen für Biosicherheit gemäß Allgemeinverfügung des Ministeriums:

I. Anordnung

1. Jede Tierhalterin oder Tierhalter von Beständen in Baden-Württemberg bis einschließlich 1.000 Stück Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen hat unabhängig vom Haltungszweck zur Verminderung des Risikos und zur Früherkennung eines Tierseucheneintrags sicherzustellen, dass:
 - a) die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel gegen unbefugten Zutritt gesichert sind,
 - b) die Ställe oder die sonstigen Standorte der Vögel von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes unverzüglich ablegen,
 - c) die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d) nach jeder Einstallung oder Ausstallung der Vögel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz und frei gewordenen Stallungen gereinigt und desinfiziert werden,
 - e) eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - f) eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Grundsätzlich gültige Pflichten, die immer und unabhängig vom Vogelgrippegeschehen gültig sind:

- Alle Geflügelhaltungen müssen beim zuständigen Veterinäramt angemeldet sein, weitere Infos auf der Website des Ostalbkreises. Nach Beendigung der Haltung muss diese auch wieder abgemeldet werden. (Alle Geflügelhalter – betrifft Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden)
- Hühner und Truthühner müssen zusätzlich bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden, wenn mehr als 25 Tiere gehalten werden oder wenn andere meldepflichtige Tiere im Betrieb gehalten werden.
 - Bei Rassegeflügelzuchten sollte nicht die Tierzahl vom Stichtag angegeben werden, sondern besser das Jahresmaximum, da über den Sommer deutlich größere Tierzahlen als im Januar üblich sind.
 - Beitragshöhe 2023 in BW:
 - Grundbeitrag pro Halter 18,- €
 - Pro Halter bis 100 Stk. Hühner 7,50 €
 - Je zusätzliche angefangene 100 Stk. Hühner 4,- €
 - (bis 100 Hühner – 25,50€; bis 200 Hühner – 29,50 €)
- Ein Bestandsregister ist zu führen, ein passender Vordruck mit Angabe der geforderten Infos steht ebenfalls auf der Website des Ostalbkreises zur Verfügung. (Alle Geflügelhalter – betrifft Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden)
- Es besteht eine Impfpflicht gegen Newcastle Disease für Hühner und Truthühner. Die Umsetzung inkl. Impfabstände wird vom betreuenden Tierarzt festgelegt.